- 1. Eine halbe Kemnate zu Seerhausen, das Vorwerk Seerhausen mit Aeckern und Wiesen, die Mühle beim Schloß und das Dorf Seerhausen mit gewissen Geldeinnahmen und gewissen Einnahmen an Getreide, Hühnern, Eiern 2c., dazu eigene Gerichte;
- 2. Borwerf und Dorf Grobtiz;
- 3. gewisse Geldeinnahmen von Calwit;
- 4. die Hälfte des Dorfes Winkwitz mit eigenen Gerichten;
- 5. Dorf Striegnitz, d. h. gewisse Einnahmen an Geld und Natulien daraus;
- 6. einige Geldeinnahmen aus Alt-Lommatsch;
- 7. Dorf Roschütz mit gewissen Geldzinsen und Naturalien.

Alles wurde verliehen mit Würden, Gerechtigkeiten, Gewohnscheiten, Zugehörungen u. s. w., wie solches Dietrich bei der brüderslichen Erbtheilung zugefallen war und er es vom verstorbenen Herzog Albrecht zu Lehn empfangen.*)

Als Mitbelehnte werden genannt:

- 1. Jahn zu Jahnshausen, sein Bruder,
- 2. Dietrich, Ritter Hofmeister und dessen Bruder Friedrich zu Saathain,
- 3. Georg und Wolf, Brüder zu Ragwitz,
- 4. Obermarschall Heinrich

Jahn

Sugold

Wolfgang

Georg

Gebrüder von Schleinitz auf Tollenstein.

Mit dem andern Theile von Seerhausen war unter demselben Datum Wolf auf Ragwitz belehnt worden. Er trat noch in demselben Jahre seine Rechte daran durch Verkauf an Dietrich ab.

Dietrich vergrößerte im Laufe der Zeit seinen Besitz durch einige Zukäufe. Am 31. März 1516 kaufte er zur Abrundung seines Seershausener Besitzes von Wolf von Saalhausen das Gut Treben mit Erbgerichten, das nur klein gewesen zu sein scheint. Es umfaßte nach einem Lehnsbriefe aus späterer Zeit nur das Dorf Treben mit

^{*)} In demjenigen Exemplar des Lehnsbriefes, aus welchem das Borstehende ents nommen, — das Exemplar befindet sich noch in den Händen eines Geschlechtsmitgliedes der Seerhausener Linie — sehlt die Angabe der kleineren Besitzstücke, wie sie der Lehnsbrief von 1464 aufsührt. Einige davon gingen an Jahn über; einige vielleicht an Wolf von Schleinitz zu Ragwitz. Aus einem Bergleich mit späteren Lehnsbriefen von 1550 und 1570 geht hervor, daß zu dem Seerhausener Erbtheil noch gehört haben müssen: Zinsen aus den Dörsern Lomnitz, Solwitz, Rockzahne, Dobernitz, Wichewitz und Drogen. Ueber den Berbleib derzenigen Stücke, die im Lehnbrief von 1464 erwähnt und weder an Jahn noch an Wolf übergegangen waren, vermag ein Rachweis nicht mehr geführt zu werden.